

# ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HINWIL DG250012 vom 20. November 2025

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_hinwil\\_DG250012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_DG250012)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HINWIL DG250012 du 20 novembre 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HINWIL DG250012 del 20 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 17

März 2025 (D1/3/4) eingestanden, dass ihm sein Hund N. \_\_\_\_\_ - den er nur wenige Stunden nach einem ersten Vorfall weder an der Leine geführt, noch ihn mit einem Maulkorb gesichert hat - durch die Gartenhecke entwischte und die auf dem angrenzenden Spielplatz spielende Privatklägerin 2 in ihr linkes Knie gebissen und damit in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt hatte. Dies deckt sich mit den vorliegenden Akten. Der Sachverhalt ist erstellt. IV. Rechtliche Würdigung 1. Einfache Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1 (Dossier 1) 1.1. Gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer (als in Art. 122 StGB genannten) Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. 1.2. Von Art. 123 Ziff. 1 StGB werden alle Körperverletzungen erfasst, welche noch nicht als schwer im Sinne von Art. 122 StGB, aber auch nicht mehr als blossе Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB zu werten sind. Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, also etwa Knochenbrüche, aber auch bereits Hirnerschütterungen, Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfwunden, sofern sie um einiges über blossе Kratzer hinausgehen. Dass die körperlichen Beeinträchtigungen den Beizug eines Arztes nötig machen, ist jedoch nicht gefordert. Auf blossе Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) ist umgekehrt zu erkennen, wenn Schürfwunden, Kratzwunden, Quetschungen oder bloss blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen (BSK StGB- ROTH/BERKEMEIER, Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], 4. Auflage, Art. 123, N 3 und N°4).

- 28 - 1.3. Objektiver Tatbestand Den medizinischen Akten des Privatklägers 1 ist zu entnehmen, dass dieser eine offene Nasenpyramide, eine Nasenbeinfraktur mit Impressionsfraktur sowie eine Läsion beider Schneidezähne (Dentes 11 und 21) mit Gewebeschädigung erlitten hat. Vorliegend ist erstellt, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 zwei Faustschläge in dessen Gesicht versetzt hat, woraufhin dieser zu Boden stürzte. Vor den Faustschlägen kam es zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger 1 zu einer Diskussion, wobei der Beschuldigte den Privatkläger 1 vorangehend bereits mindestens einmal zurückgestossen hat, weil dieser ihm zu nahe gekommen ist. Der Privatkläger 1 hat die Hände erhoben, woraufhin der Beschuldigte zweimal mit der Faust zugeschlagen hat. Die Faustschläge kamen somit nicht vollkommen aus dem Nichts. Die Faustschläge und die daraus resultierenden Folgen haben dem Privatkläger<sup>o</sup>1 erhebliche Schmerzen bereitet sowie eine Hospitalisierung verbunden mit einer Operation notwendig gemacht. Damit ist sicher nicht mehr von einer Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB auszugehen. Auf der anderen Seite reicht die Intensität der Schmerzen und der Grad der

Verletzungen nicht aus, um als schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB zu qualifizieren. Die Faustschläge sind somit entsprechend dem Antrag der Anklägerin als einfache Körperverletzung zu qualifizieren. 1.4. Subjektiver Tatbestand Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Als Vorsatz im Sinne des Gesetzes gilt auch der Eventualvorsatz, wenn also die Verwirklichung der Tat für möglich gehalten und in Kauf genommen wird. Der Eventualvorsatz unterscheidet sich vom direkten Vorsatz einzig durch das Wissen des Täters, indem er im ersten Fall den Eintritt des deliktischen Erfolgs bloss für möglich hält, im zweiten dagegen als sicher voraussieht. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte vom Privatkläger 1 genervt war und sich dazu entschied, diesem zwei Faustschläge zu verpassen, um die für ihn unangenehme Situation schnellstmöglich zu beenden. Durch die Schläge gegen den Kopf des Privatklägers<sup>o</sup>1 nahm der Beschuldigte in Kauf, diesen zu verletzen. Dabei hat der Beschuldigte gemäss eigener Aussage mit einer Schlagstärke von

- 29 - 7-8 auf einer Skala von 1-10 zugeschlagen. In Anbetracht der Schlagstärke und der Platzierung der Faustschläge gegen den Kopf musste der Beschuldigte damit rechnen, dass sich der Privatkläger<sup>o</sup>1 die Nase brechen und seine Zähne verletzen könnten. Damit ist der subjektive Tatbestand ohne Weiteres erfüllt. 1.5. Notwehr 1.5.1. Der amtliche Verteidiger führte aus, dass es sich bei den beiden Schlägen nicht um eine plötzliche Aggression gehandelt habe, sondern um eine Schutzreaktion des Beschuldigten, da die Lage ausser Kontrolle geraten sei (act. 50, S. 24). 1.5.2. Gemäss Art. 15 StGB ist eine Person, welche ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht ist, berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren. Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr im Sinne von Art. 15 StGB setzt zunächst eine Notwehrlage im Sinne eines unmittelbaren Angriffs ohne Recht und sodann eine angemessene Notwehrhandlung voraus. Als unmittelbarer Angriff gilt ein Angriff, sobald die Rechtsgutverletzung entweder bereits im Gange, also gegenwärtig ist und noch andauert oder unmittelbar droht. Dabei ist die Bedrohung durch einen Angriff unmittelbar, wenn sie aktuell und konkret ist, sodass mit einem Angriff ernstlich zu rechnen ist und jedes weitere Zuwarten die Verteidigungschance gefährdet. Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr verlangt vom Angegriffenen damit nicht, dass er mit einer Reaktion zuwartet, bis es für eine Abwehr zu spät ist. Doch setzt die Unmittelbarkeit der Bedrohung voraus, dass jedenfalls Anzeichen einer Gefahr vorhanden sind, die eine Verteidigung nahelegen. Solche Anzeichen liegen namentlich vor, wenn der Angreifer eine drohende Haltung einnimmt, sich zum Kampf vorbereitet oder Bewegungen macht, die in diesem Sinne gedeutet werden können. Handlungen, die lediglich darauf gerichtet sind, einem zwar möglichen aber noch unsicheren Angriff vorzubeugen, einem Gegner also nach dem Grundsatz, dass der Angriff die beste Verteidigung ist, zuvorzukommen und ihn vorsorglich kampfunfähig zu machen, fallen nicht unter den Begriff der Notwehr (BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Niggli/Wiprächiger [Hrsg.], 4. Auflage, Art. 15, N 5 ff.) .

- 30 - 1.5.3. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die Abwehr in einer Notwehrsituation nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen. Eine Rolle spielen vor allem die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels und dessen tatsächliche Verwendung. Die Angemessenheit der Abwehr ist aufgrund jener Situation zu beurteilen, in der sich der rechtswidrig Angegriffene im Zeitpunkt seiner Tat befand. Angemessen ist die Abwehr,

wenn der Angriff nicht mit weniger gefährlichen und zumutbaren Mitteln hätte abgewendet werden können (BGE 136 IV 49, E. 3.2, mit zahlreichen weiteren Hinweisen). 1.5.4. Es ist erstellt, dass der Privatkläger 1 dem Beschuldigten in der Unterführung sehr nahe gekommen ist. Der Beschuldigte fühlte sich offensichtlich in seiner persönlichen Distanzzone belästigt. Um seine persönliche Distanzzone zu wahren, hat er den Privatkläger 1 mit dem Handrücken zurückgestossen. Der Privatkläger 1 wollte den Beschuldigten ebenfalls stossen. Ob dieses Stossen - zu welchem es sodann gar nie gekommen ist, weil der Beschuldigte den Privatkläger 1 bereits mit zwei Faustschlägen zu Boden gestreckt hat - als Angriff gewertet werden kann, erscheint fraglich. Sicher ist jedoch, dass die Reaktion durch den Beschuldigten auf das vermeintliche Stossen des Privatklägers 1 nicht verhältnismässig ausgefallen ist. Mit den zwei Faustschlägen gegen den Kopf des Privatklägers 1 kann von keiner verhältnismässigen Aktion auf ein antizipiertes Stossen des Privatklägers<sup>o</sup> 1 gesprochen werden. Es lag auf keinen Fall eine Notwehrsituation vor. Da es sich um keine Notwehrsituation handelte, fällt und auch die entschuld bare Notwehr im Sinne von Art. 16 StGB vorliegend ausser Betracht. Damit liegen keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe vor. 1.5.5. Zusammenfassend ist der Beschuldigte der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB zum Nachteil des Privatklägers 1 schuldig zu sprechen. 2. Fahrlässige Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin 2 (Dossier 3) Die rechtliche Würdigung der Anklägerin als fahrlässige Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB ist zutreffend und wird von der Verteidigung anerkannt

- 31 - (D1/18/3/3 sowie act. 50, Rz. 71). Zusammenfassend ist der Beschuldigte der fahrlässigen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 2 schuldig zu sprechen. 3. Vorsätzliche Widerhandlung gegen das (kantonale) Hundegesetz 3.1. Objektiver Tatbestand Gemäss § 9 des Hundegesetzes des Kantons Zürich (HuG) sind Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen (lit. a). Übertretungen der Vorschriften des Hundegesetzes und der Vollziehungsverordnung (Hundeverordnung des Kantons Zürich [HuV]) werden mit Busse bestraft, wobei in leichten Fällen ein Verweis erteilt werden kann (§ 27 Abs. 1 HuG). Wer vorsätzlich gegen die allgemeinen Pflichten gemäss § 9 Abs. 1 HuG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 2'000.- bestraft (§ 23 lit. e HuV). Der Beschuldigte führte seinen Hund N.\_\_\_\_\_, ohne diesen anzuleinen, in den nicht gehörig umzäunten Garten seines Elternhauses. Bereits wenige Stunden zuvor war N.\_\_\_\_\_ aus dem Garten entwichen und hatte zwei Kinder angegriffen und gebissen. In der Folge liess es der Beschuldigte erneut zu, dass N.\_\_\_\_\_ aus dem Garten entwich und die sich auf dem angrenzenden Spielplatz aufhaltende Privatklägerin 2 angriff. Damit versties der Beschuldigte gegen seine Aufsichts- und Haltungspflicht. 3.2. Subjektiver Tatbestand 3.2.1. Der Beschuldigte hat es nach dem ersten Vorfall wissentlich und willentlich unterlassen, die Umfriedung des Garten so zu verändern, dass es N.\_\_\_\_\_ nicht mehr möglich ist, aus dem Garten zu entweichen. Dem Beschuldigten wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, den Hund im Garten so lange an der Leine zu führen, bis sichergestellt gewesen wäre, dass die Umfriedung derart umgestaltet worden ist, dass N.\_\_\_\_\_ nicht mehr daraus entweichen kann. Der Beschuldigte hätte zudem sicherstellen können, dass N.\_\_\_\_\_ einen Maulkorb trägt, was zwar nicht einen Angriff, sicher jedoch einen Biss verhindert hätte. Damit hat der Beschuldigte

- 32 - den Hund N.\_\_\_\_\_ vorsätzlich nicht genügend gesichert, und nicht verhindert dass jemand im Sinne von § 9 Abs. 1 HuG gefährdet wird. 3.2.2. Der Beschuldigte ist der vorsätzlichen Widerhandlung gegen das (kantonale) Hundegesetz im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a HuG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 HuG sowie § 23 lit. e HuV (D3) schuldig. 3.2.3. Zwischen der Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB und dem Verstoß gegen das Hundegesetz im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a HUG in Verbindung mit § 27 HuG besteht echte Konkurrenz, weil nach dem Hundegesetz ein anderes Rechtsgut als das Individualinteresse der körperlichen Unversehrtheit gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB geschützt werden soll. Die verletzte Bestimmung des Hundegesetzes dient der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. Oktober 2024 [SB240035-O, III, Ziff. 4.]). V. Strafzumessung 1. Allgemeine Strafzumessungsregeln 1.1. Die Strafe ist grundsätzlich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgesehenen ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser kann bei Vorliegen gesetzlicher Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe gemäss Art. 48 ff. StGB nach oben respektive nach unten erweitert werden, woraus sich der theoretische Strafrahmen ergibt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der ordentliche Strafrahmen nur dann zu verlassen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit weiteren Hinweisen). Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe, welche zugleich Straferhöhungs- bzw. Strafminderungsgründe darstellen, sind in der Regel innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen. 1.2. Innerhalb des abstrakten Strafrahmens bemisst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 StGB). Das Verschulden wird einerseits nach objektiven Kriterien (sog. objektive Tatschwere), nämlich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes und nach der Verwerflichkeit des Handelns, und andererseits nach subjektiven Kriterien (sog. subjektive Tatschwere), nämlich nach den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Verletzung oder Gefährdung zu vermeiden. Neben dem Verschulden berücksichtigt das Gericht bei der Strafzumessung auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters (sog. Täterkomponente) sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], 4. Auflage, Art. 47 N 11 ff.). Der Begriff des Verschuldens muss sich jedenfalls auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen Tat- und Täterkomponente. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat und die Beweggründe des Täters zu beachten. Ausgangspunkt ist die objektive Schwere des Deliktes. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Dabei sind unter anderem allfällige Vorstrafen oder Einsicht und Reue oder ein Geständnis des Täters zu berücksichtigen (Orell Füssli Kommentar StGB HEIMGARTNER, Dörmatsch/Heimgartner [Hrsg.], 22. Auflage, Art. 47 N 8 ff.). 1.3. Vorliegend hat sich der Beschuldigte der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB (Dossier 1), der fahrlässigen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB sowie der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen § 9 Abs. 1 HuG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 HuG sowie § 23 lit. e HuV (Dossier 3) schuldig gemacht. Mit einer Strafandrohung von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren stellt die einfache Körperverletzung

gemäss Dossier 1 vorliegend die schwerste Tat dar. Es sind keine Gründe ersichtlich, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Vorliegend ist zunächst die Einsatzstrafe innerhalb des Strafrahmens und anschliessend sind (hypothetische) Einzelstrafen für die anderen Delikte festzulegen. Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Einzelstrafen fällt die Anwendung des Asperationsprinzips ausser Betracht (s. Erw. V Ziffer 3.).

- 34 - 2. Konkrete Strafzumessung für die einfache Körperverletzung (Dossier 1) 2.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Faustschläge des Beschuldigten nicht von langer Hand geplant waren. Er hat sich nicht im Voraus vorgenommen, dass er den Privatkläger 1 an diesem Morgen schlagen oder verletzen wird. Dass es zu den Faustschlägen gekommen ist, hat sich vielmehr spontan aus der Situation heraus ergeben. Die Faustschläge stellen eine (unangemessene) Reaktion auf das Verhalten des Privatklägers 1 dar, welcher den Beschuldigten provoziert hat. Der Beschuldigte und der Privatkläger 1 sind sich vor den Schlägen frontal gegenüber gestanden und der Beschuldigte hat den Privatkläger 1 vorgängig mindestens einmal von sich weggestossen, bevor er ihm die Faustschläge verpasst hat. Der Beschuldigte hat die Schläge nicht hinterhältig und auch nicht ohne jede Vorwarnung ausgeführt. Gleichzeitig führten die Faustschläge, wenn auch Ausfluss einer spontanen Gefühlsregung zu einer Nasenbeinfraktur und zwei abgebrochenen Schneidezähnen (Dentes 11 und 21) und damit zu erheblichen Verletzungen des Privatklägers 1. Deshalb ist das objektive Tatver schulden in Würdigung der vorgenannten Umstände als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Eine Einsatzstrafe von 270 Strafeinheiten erscheint unter Würdigung der Umstände als angemessen. 2.2. Was die subjektive Tatschwere betrifft, so ist von einem direktvorsätzlichen Handeln des Beschuldigten auszugehen. Verschuldensmindern ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte vom Privatkläger 1 provoziert gefühlt hat. Vor den Schlägen diskutierten der Beschuldigte und der Privatkläger 1 eindringlich miteinander, wobei sich der Beschuldigte in seiner persönlichen Distanzzone verletzt fühlte und den Privatkläger 1 mindestens ein Mal von sich weggestossen hat. Als der Privatkläger 1 nach dem Stoss des Beschuldigten erneut zu nahe an diesen heran getreten ist, hat der Beschuldigte, um die für ihn unangenehme Situation zu beenden, mit der Faust zugeschlagen. In der Nacht bevor es in den frühen Morgenstunden zum Vorfall mit dem Privatkläger 1 gekommen ist, hat der Beschuldigte ... [Ereignis] gefeiert und dabei Alkohol konsumiert. Es ist von einer gewissen Ent hemmung auf Grund des Alkoholkonsums auszugehen, was als leicht verschuldensminimierend zu berücksichtigen ist. Zusammenfassend ist das subjektive Tatver-

- 35 - schulden unter Würdigung der genannten Umstände als noch leicht zu qualifizieren. Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen das objektive Verschulden etwas zu relativieren, was zu einer Reduktion der Einsatzstrafe um 30 Strafeinheiten führt. 2.3. Insgesamt bewegt sich das Verschulden unter Berücksichtigung der objektiven sowie subjektiven Tatkomponenten im unteren Mitteldrittel des Strafrahmens. Für die einfache Körperverletzung erscheint daher eine Einzelstrafe von 240 Strafeinheiten angemessen. 2.4. Die verschuldensangemessene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten, wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], 4. Auflage, Art. 47 N 120 ff.) 2.4.1. Der am tt. Mai 2002 geborene, aus O.\_\_\_\_\_ stammende Beschuldigte ist

heute 23 Jahre alt. Er ist ledig und arbeitet gemäss seinen Aussagen im Rahmen der polizeilichen Einvernahme bei seinen Eltern in der P.\_\_\_\_\_, besucht nebenher eine Schule und verdient ca. Fr. 4'000.– (D3/3/1, F/A 56; D1/3/1, F/A 79). Der Beschuldigte hat weder Schulden noch Vermögen (D1/3/1, F/A 81). Aus den Akten lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass der Beschuldigte noch im Elternhaus lebt. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen hat der Beschuldigte im Bezug auf seine persönlichen Verhältnisse und sein Vorleben seine Aussagen verweigert (D1/3/5 F/A 66 ff.). Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann zusammengefasst festgehalten werden, dass sich diese in Bezug auf die vorliegend zu beurteilenden Straftaten neutral auswirken. 2.4.2. Der Strafregisterauszug des Beschuldigten vom 14. Mai 2023 (act. D1/14/2) weist eine nicht einschlägige Vorstrafe für eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) auf, welche der Beschuldigte am 13. Februar 2022 begangen hat und wofür er mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 60.– und einer Busse in der Höhe von Fr. 2'100.– sanktioniert worden ist. Für diese Vorstrafe läuft die Probezeit der-

- 36 - zeit noch. Dass der Beschuldigte erneut straffällig geworden ist, wirkt sich strafferhöhend aus, wobei eine Erhöhung um 15 Strafeinheiten angemessen erscheint. 2.5. Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters mit zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren. Ein umfassendes Geständnis aus eigenem Antrieb, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie Einsicht und Reue wirken strafmindernd. 2.6. Zum Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte zwar teilweise, jedoch nicht vollumfänglich geständig zeigte. Er hat zwar bereits im Zuge der polizeilichen Einvernahmen eingestanden, dass er dem Privatkläger 1 zwei Faustschläge verpasst hat. Er stellte sich zwar auf den Standpunkt, dass die Aggression nicht von ihm ausgegangen war, sondern dass er vielmehr als Reaktion auf die Aggression des Privatklägers 1 mit den Faustschlägen reagiert hatte. Damit deutete der Beschuldigte sinngemäss an, dass er aus Notwehr heraus gehandelt hatte. Dass es sich vorliegend um keine Notwehrsituation gehandelt hat, wurde bereits unter Erw. IV Ziffer 1.5 ausgeführt. Das teilweise Geständnis ist strafmindernd zu werten, wobei eine Reduktion der Strafe um 45 Strafeinheiten als angemessen erscheint. 2.7. Damit ist die Einzelstrafe von 240 Strafeinheiten aufgrund der täterbezogenen Komponenten auf 210 Strafeinheiten zu senken. 3. Wahl der Sanktionsart 3.1. Für die Wahl der Sanktionsart ist immer ihre Zweckmässigkeit, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz massgebend (MATHYS, Leitfaden zur Strafzumessung, 2. Auflage, § 12, Rz. 562 f.; BGE 134 IV 82 E. 4.1). 3.2. Aufgrund der Höhe der Einsatzstrafe für die einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB kommt für diese lediglich eine Freiheitsstrafe in Betracht (Art. 34 Abs. 1 StGB). Für die fahrlässige Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB ist im Sinne von Art. 41 Abs. 2 StGB e contrario eine Gelds-

- 37 - trafe, für die vorsätzliche Widerhandlung gegen § 9 Abs. 1 lit. a HuG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 HuG sowie § 23 lit. e HuV ist eine Busse auszufällen. 4. Konkrete Strafzumessung für die fahrlässige Körperverletzung (Dossier 3) 4.1. Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB schützt die körperliche und gesundheitliche Integrität des Menschen. Es liegt in der Natur eines jeden Fahrlässigkeitsdelikts, dass der eingetretene Erfolg – vorliegend die einfache Körperverletzung der Privatklägerin<sup>o</sup> – vom Beschuldigten nicht beabsichtigt worden ist.

Diesem Umstand wird bei der fahrlässigen Körperverletzung bereits durch den Strafrahmen Rechnung getragen. Zu berücksichtigen ist im Rahmen der Tatkomponente deshalb vor allem, wie schwer die verursachte Körperverletzung war/ist und wie leicht/schwer der Beschuldigte die von ihm begangene Sorgfaltspflichtverletzung nach den inneren und äusseren Umständen hätte vermeiden können. 4.2. Bei der Beurteilung der Schwere der Körperverletzung ist festzuhalten, dass die Privatklägerin 2 durch den Hundebiss keine erheblichen Verletzungen davongetragen hat. Glücklicherweise hat sie lediglich Hautabschürfungen am linken Knie erlitten, wo sie der Hund mit seinen Zähnen erwischt hat. Nichtsdestotrotz erlitt die Privatklägerin 2 einen Schock durch den Angriff. Es zu beachten, dass sich ein solcher Angriff nachhaltig negativ auf das Verhältnis der Privatklägerin 2 zu Hunden auswirken und langfristige psychische Folgen nach sich ziehen kann. Aus subjektiver Sicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte fahrlässig gehandelt hat. Vorzuwerfen ist dem Beschuldigten jedoch insbesondere, dass der Vorfall mit der Privatklägerin 2 nicht der erste Vorfall an jenem Tag gewesen ist. Nur wenige Stunden vor dem Biss der Privatklägerin 2 ist der Hunderüde N.\_\_\_\_\_ bereits einmal aus dem Garten entwichen und hat zwei Kinder auf dem anliegenden Spielplatz attackiert und gebissen. Trotzdem ist der Beschuldigte gleichentags wieder mit N.\_\_\_\_\_ in den Garten gegangen - ohne diesen anzuleinen oder ihm einen Maulkorb anzulegen - und hat ihn erneut entweichen lassen.

- 38 - 4.3. Die Bemessung der Höhe der Geldstrafe wird in Art.°34 StGB geregelt. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze, wobei das Gericht die Anzahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters bestimmt (Art. 34 Abs.°1 StGB). Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.- und höchstens Fr. 3'000.- (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Höhe des Tagessatzes wird nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum bestimmt. Angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (vgl. Erw.°V Ziffer 2.4.1) ist die Tagessatzhöhe auf Fr. 60.- festzulegen (Art. 34 Abs.°2 StGB). Gesamthaft ist unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Elemente von einem sehr leichten Tatverschulden betreffend der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB auszugehen. Angesichts des unteren Strafrahmens erscheint eine Geldstrafe von 45 Tagen zu Fr. 60.- angemessen. 4.4. Betreffend der Täterkomponente kann auf die Ausführungen unter Erw. V Ziffer 2.4.1 und Ziffer 2.4.2 verwiesen werden. Was das Nachtatverhalten betrifft, so ist dem Beschuldigten zu attestieren, dass er den Hund N.\_\_\_\_\_ umgehend abgegeben und sich dazu bereit erklärt hat, in Zukunft auf diesen zu verzichten. Der Beschuldigte ist geständig und hat sich bei der Privatklägerin 2 entschuldigt, wobei er diese Entschuldigung bei der Hauptverhandlung am 11. November 2025 erneut bekräftigt hat (Prot. S. 24). Aufgrund seines Nachtatverhaltens, welches als strafmildernd zu beurteilen ist, rechtfertigt sich eine Reduktion der Geldstrafe von 15 Tagen. Damit ist die Geldstrafe in der Höhe von 45 Tagessätzen à Fr. 60.- aufgrund der täterbezogenen Komponenten auf 30 Tagessätze à Fr. 60.- (entsprechend Fr.°1'800.-) zu senken. 5. Konkrete Strafzumessung für den Verstoß gegen das (kantonale) Hundegesetz Die fahrlässige Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB führt dazu, dass der Beschuldigte, indem er seinen Hund nicht so gehalten hat, dass durch den Hund kein Mensch gefährdet oder in der bestimmungsgemässen und sicheren

- 39 - Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigt wird, auch gegen das kantonale Hundegesetz verstossen hat (vgl. § 9 Abs. 1 lit. a HuG). Was das objektive und das subjektive Tatverschulden sowie die Täterkomponente betrifft, kann auf die Ausführungen unter Erw. V Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 verwiesen werden. Unter Berücksichtigung aller Umstände rechtfertigt sich die Verhängung einer Busse in der Höhe von Fr. 300.– für den Verstoss gegen das kantonale Hundegesetz gemäss § 9 Abs. 1 lit. a HuG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 HuG sowie § 23 lit. e HuV. Beahlt der Beschuldigte die Busse nicht, tritt an ihre Stelle eine Freiheitsstrafe. Ein Tagessatz entspricht dabei einem Tag Freiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB), womit sich die Busse des Beschuldigten bei schuldhafter Nichtbezahlung in eine fünfjährige Ersatzfreiheitsstrafe umwandelt.

6. Widerruf 6.1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, ist eine bedingt ausgesprochene Strafe zu widerrufen (Art. 46 Abs. 1 StGB). Massgebendes Kriterium ist, ob dem Beschuldigten eine günstige Prognose gestellt werden kann. Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn nicht davon auszugehen ist, der Täter werde weitere Straftaten begehen. Eine Strafe ist folglich nur dann zu widerrufen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist (Orell Füssli Kommentar StGB-Heimgartner, Donatsch/Heimgartner [Hrsg.], 22. Auflage, Art. 46 N 4 ff.).

6.2. Der Beschuldigte hat bereits einen Strafregistereintrag (Strafbefehl vom 16. Mai 2022, D1/14/8), dessen zweijährige Probezeit bei den vorliegend zu beurteilenden Taten noch nicht abgelaufen ist. Die Vorstrafe wurde aufgrund der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne des SVG ausgesprochen und ist damit keine einschlägige Vorstrafe. Aufgrund des Vorlebens des Beschuldigten, seiner abgeschlossenen Ausbildung, seiner Wohnsituation und seiner Anstellung im elterlichen Restaurant und unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der angeklagten Delikte im Vergleich zu der bestehenden Vorstrafe kann dem Beschuldigten trotz bestehen dieser Vorstrafe eine gute Prognose gestellt werden. Von einem Widerruf der bedingten Geldstrafe kann deshalb abgesehen werden.

- 40 -

7. Erstandene Haft Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an (Art. 51 StGB). Der Beschuldigte wurde am 14. Mai 2023 um 10:00 Uhr auf Grund befürchteter Kollusionsgefahr festgenommen und in Untersuchungshaft versetzt. Am 15. Mai 2023 um 15:24 Uhr wurde der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen. Damit hat er von den 7 Monaten Freiheitsstrafe bis heute 2 Tage durch Untersuchungshaft erstanden. Entsprechend sind diese an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

8. Auszufällende Strafe Der Beschuldigte ist mit 7 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 2 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 60.– und einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen. Wenn der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 16. Mai 2022 ausgefallte Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 60.– unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren ist nicht zu widerrufen.

VI. Strafvollzug 1. Der Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren wird in der Regel aufgeschoben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Voraussetzung für den bedingten Strafvollzug ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Grundsätzlich wird die günstige Prognose vermutet, diese kann jedoch widerlegt werden. Das Gericht hat bei der Prognosestellung ein möglichst umfassendes Bild der Täterpersönlichkeit zu zeichnen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den

Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund so- wie alle weiteren Tatsachen, die Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. In erster Linie ist die strafrechtliche Vorbe- lastung relevant, dies namentlich bei Vorliegen einschlägiger Vorstrafen. Zu be-

- 41 - rücksichtigen sind ferner die Sozialisationsbiografie und das Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen usw. (vgl. zum Ganzen Orell Füssli Kommentar StGB HEIMGARTNER, Donatsch/Heimgartner [Hrsg.], 22. Auflage, Art. 42 N 7 ff.). 2. Dem Beschuldigten kann einerseits aufgrund seines Vorlebens wie bereits un- ter Erw. V Ziffer 2.4.1 ausgeführt, aber auch aufgrund der Tatumstände - der Be- schuldigte ist weder besonders brutal, rücksichtslos oder hinterhältig vorgegangen, noch hat er seine Tat lange im Voraus geplant, noch deutet die Tat auf besondere kriminelle Energie hin - eine günstige Prognose gestellt werden. Da eine günstige Prognose ohnehin vermutet wird (Art. 41 Abs. 2 StGB e contrario) und keine Hin- weise vorliegen, die zur Annahme eine ungünstigen Prognose führen könnten, ist die Freiheitsstrafe bedingt auszusprechen. Unter Anbetracht der nicht einschlägi- gen Vorstrafe und der beiden weiteren durch den Beschuldigten begangenen De- likte, rechtfertigt sich die Ansetzung einer Probezeit in der Höhe von 3 Jahren. 3. Der Vollzug der Freiheits- und Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probe- zeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. VII. Beschlagnahme 1. Gemäss Art. 267 Abs. 1 StPO hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Beschlagnahmen auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der be- rechtigten Person aus, sofern der Grund für die Beschlagnahme weggefallen ist. Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechnigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). 2. Die mit Verfügung der Anklägerin vom 28. Februar 2025 (D1/10/8) lediglich als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände des Beschuldigten, nämlich: der Leibgurt der Marke "Versace", schwarz (Asservaten-Nr.: A017'387'121); Jeans der Marke "G-Star Raw", schwarz, Grösse 33/34 (Asservaten-Nr.: A017'387'132); Hemd der Marke "Versace", mit Blumenaufdruck (Asservaten-Nr.: A017'387'143); ein Paar Schuhe der Marke "Giuseppe Zanotti", schwarz, Grösse 44 (Asservaten-

- 42 - Nr.: A017'387'154); ein Baseballschläger der Marke "Slugger", Holz, braun (Asservaten-Nr.: A017'387'165) sind diesem auszuhändigen. Die mit der oben genannten Verfügung lediglich als Beweismittel beschlag- nahmten Gegenstände des Privatklägers 1, nämlich: ein Paar Socken der Marke "Nike", schwarz; eine Hose, grau; ein T-Shirt der Marke "Nike", hellblau; eine Jacke der Marke "Nike", dunkelblau (Asservaten-Nr.: A017'387'790); ein Paar Schuhe der Marke "Nike Air", weiss/blau (Asservaten-Nr.: A017'387'803) sind diesem auszu- händigen. Die mit derselben Verfügung lediglich als Beweismittel beschlagnahmten Ge- genstände des Geschädigten F.\_\_\_\_\_, nämlich: eine Jeanshose, eine Jeansjacke, ein T-Shirt (Asservaten-Nr.: A017'387'756); ein Paar Schuhe der Marke "Nike Air", weiss/hellblau (Asservaten-Nr.: A017'387'767), sind diesem auszuhändigen. 3. Beanspruchen die berechtigten Personen diese Gegenstände nicht innert ei- ner Frist von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils, so sind diese Gegenstände ohne weiteres zu vernichten bzw. der Lagerbehörde zur gut- scheinenden Verwendung zu überlassen. VIII. Zivilforderungen 1. Die Privatklägerschaft kann zivilrechtliche Ansprüche gegen den Beschuldigten einer Straftat adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Da die Geltendmachung von

Zivilansprüchen auch im Rahmen des Adhäsionsverfahrens der zivilprozessualen Dispositions- bzw. der Verhandlungsmaxime unterliegt, obliegt es dabei grundsätzlich der Privatklägerschaft, ihre Ansprüche im Strafverfahren rechtzeitig geltend zu machen, zu beziffern, rechtsgenügend zu substantiieren sowie Beweise für ihre Vorbringen zu offerieren (vgl. Art. 55 Abs. 1 ZPO und Art. 58 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO muss sich der geltend gemachte Anspruch aus der Straftat herleiten. Erfasst werden somit Ansprüche, welche sich auf deliktische (zivilrechtliche) Anspruchsgrundlagen (Art. 41 ff. des Obligationenrechts [OR]) stützen (BSK StPO-DOLGE, Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Art. 122 N 32 ff.). Das

- 43 - Strafgericht entscheidet über die adhäsionsweise anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht; spricht es die beschuldigte Person frei, entscheidet es nur dann über die Zivilklage, wenn der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Hat die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert, so verweist das Strafgericht die Zivilklage auf den Zivilweg (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). 2. Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Eine Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten, sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens (Art. 46 Abs. 1 OR). 3. Schadenersatz 3.1. Es ist festzuhalten, dass die Privatklägerin 2 keine Zivilforderungen geltend gemacht hat. 3.2. Der Privatkläger 1 beantragt Schadenersatz in Höhe von Fr. 860.44 zuzüglich Zins in der Höhe von 5% seit dem 14. Mai 2023 sowie Ersatz für den Schaden der durch das Tatgeschehen verursachten, aufgrund des unabsehbaren Heilungsverlaufes der Zahnverletzung möglicherweise noch zusätzlich entstehenden Kosten (act. 36). Dazu reichte er diverse Belege seiner Krankengeschichte und des Erwerbsausfalles ins Recht (act. 37/1-6). Der Privatkläger 1 begründet seine Forderung mit der durch die Körperverletzung verursachten Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum vom 14. Mai 2023 bis am 11. Juni 2023 bzw. der Differenz der aufgrund der Arbeitsunfähigkeit erhaltenen Taggelder in der Höhe von 80% des Lohnes zu dem Lohn, welchen er bei normaler Arbeitsfähigkeit gemäss seinem Pensum von 100% erhalten hätte. Diese Differenz beträgt gemäss dem Privatkläger 1 Fr. 860.44 (act. 36, S. 8, Rz. 9). 3.3. Der amtliche Verteidiger brachte an der Hauptverhandlung vom 11. November 2025 vor, dass eine Lohnreduktion mit dem Arbeitgeber vertraglich in schriftli-

- 44 - cher Form hätte vereinbart sein müssen. Eine solche Vereinbarung sei aber nicht ersichtlich. Der Privatkläger 1 habe eine Krankentaggeldversicherung und erhalte von dieser 80% seines Lohnanspruches. Der Arbeitgeber hätte entsprechend auf 100% auffüllen müssen. Dementsprechend sei kein Schaden entstanden (Prot. S. 14 f. und S. 23). 3.4. Diese Ausführungen des amtlichen Verteidigers verfangen nicht. Das Gesetz regelt, dass wenn der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert wird, der Arbeitgeber ihm für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, zu entrichten hat, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist (Art. 324a Abs. 1 OR). Ist der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschrift gegen die wirtschaftlichen Folgen unverschuldeter Arbeitsverhinderung aus Gründen, die in seiner

Person liegen, obligatorisch versichert, so hat der Arbeitgeber den Lohn nicht zu entrichten, wenn die für die beschränkte Zeit geschuldeten Versicherungsleistungen mindestens vier Fünftel des darauf entfallenden Lohnes decken (Art 324b Abs. 1 OR). Der Arbeitgeber ist somit nicht zur Bezahlung der Differenz zwischen der Taggeldleistung und dem vollen Lohn verpflichtet. Er müsste höchstens die dem Taggeld entsprechende Leistung in der Höhe von 80% bezahlen, sofern eine Wartefrist bis zur Zahlung der Versicherung bestehen würde. Eine solche Wartefrist besteht vorliegend nicht und auch in diesem Fall würde eine Differenz von 20% bestehen bleiben, welche der Privatkläger 1 während seiner Arbeitsunfähigkeit weniger verdient hätte. 3.5. Der Schaden des Privatklägers 1 liegt somit in der Differenz zwischen dem erhaltenen Taggeld und dem Lohn, welchen er bei normaler Arbeitsverrichtung erzielt hätte. Zwischen den zwei Faustschlägen, die dazu geführt haben, dass der Privatkläger 1 operiert und zahnärztlich behandelt werden musste und dem eingetretenen Schaden besteht sowohl ein natürlicher als auch ein adäquater Kausalzusammenhang. Die Schläge waren ausschlaggebend, dass der Privatkläger 1 seiner Arbeit für eine gewisse Zeit nicht mehr nachgehen konnte, weil ihm die Verletzun-

- 45 - gen die Arbeitshaltung als Bodenleger verunmöglicht haben. Betreffend Widerrechtlichkeit kann auf die Ausführungen unter Erw. IV Ziffer 1 ff. verwiesen werden. Sie ist vorliegend gegeben. Dem Privatkläger 1 steht dementsprechend ein Anspruch auf Entschädigung für die Erschwerung seines wirtschaftlichen Fortkommens zu, welche im entstandenen ökonomischen Nachteil seiner zeitweisen Arbeitsunfähigkeit besteht. 3.6. Die Höhe und konkrete Berechnung der seitens des Privatklägers 1 schadenersatzweise geltend gemachten Lohneinbusse ist substantiiert, belegt und ausgewiesen. So geht aus den Akten nicht nur hervor, dass er nach dem Vorfall vom 14. Mai 2023 bis zum 11. Juni 2023 arbeitsunfähig war (D1/7/1/7 und act. 37/6). Ebenso ist aktenkundig, dass der Privatkläger 1 während der Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit lediglich 80% des ihm zustehenden Grundlohns ausbezahlt erhalten hat, was einen Erwerbsausfall von brutto Fr. 958.27 bedeutet. Abzuziehen davon sind sodann die Sozialabzüge in der Höhe von Fr. 97.83. Gesamt beläuft sich der Schaden des Privatklägers 1 damit auf Fr. 860.44. Auch diese Position liess der Privatkläger 1 schlüssig behaupten und hat sie urkundlich belegt (act. 36, S. 6 und S. 7 sowie act. 37/6). Hinsichtlich des geforderten Verzugszinses gilt es zu bemerken, dass der Schaden nicht bereits ab dem 14. Mai 2023, sondern erst bei der Ausstellung der Lohnabrechnung am 29. Juni 2023 eingetreten ist. Die Verzugszinsen sind damit erst ab dem 29. Juni 2023 geschuldet. Im Mehrbetrag ist der Privatkläger 1 auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). 3.7. Der Privatkläger 1 hat es unterlassen, den Schadenersatz für die durch das Tatgeschehen verursachten, aufgrund des unabsehbaren Heilungsverlaufes der Zahnverletzung möglicherweise noch zusätzlich entstehenden Kosten näher zu begründen. Entsprechend kann das Schadenersatzbegehren nicht beurteilt werden und der Privatkläger 1 ist dafür auf den Zivilweg zu verweisen. 3.8. Zusammenfassend ist der Beschuldigte zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 860.44 zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juni 2023 an den Privatklä-

- 46 - ger 1 zu verpflichten. Im Mehrbetrag ist der Privatkläger 1 mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 4. Genugtuung 4.1. Bei Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Bei Körperverletzungen ist dem Geschädigten in der Regel eine Genugtuung geschuldet, wenn die Verletzung bleibende Folgen hat, schwer ist, das Leben bedroht, einen längeren

Krankenhausaufenthalt nötig macht, eine längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat oder mit besonders starken oder lang anhaltenden Schmerzen verbunden ist. Stets vorausgesetzt für einen Genugtuungsanspruch sind somit die Widerrechtlichkeit der Körperverletzung (Abwesenheit von Rechtfertigungsgründen) sowie ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Haftpflichtigen, der Körperverletzung und der immateriellen Unbill (BSK OR I-KESSLER, Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], 8. Auflage, Art. 47, N 13 und N 14). 4.2. Der Privatkläger 1 macht einen Genugtuungsanspruch von Fr. 3'000.– zuzüglich Zins in der Höhe von 5% seit dem 14. Mai 2023 geltend (act. 36, S. 9). Er begründet diesen Anspruch damit, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 die Körperverletzung aus nichtigem Anlass zugefügt habe und sich der Privatkläger 1 zur Behandlung der Nasen- und Zahnverletzung einer Operation respektive einer zahnärztliche Behandlung habe unterziehen müssen, wodurch er anderthalb Monate arbeitsunfähig gewesen sei und erhebliche Schmerzen habe erleiden müssen. 4.3. Für die Widerrechtlichkeit und den Kausalzusammenhang kann auf die Ausführungen unter Erw. IV Ziffer 1 ff. respektive Erw. VIII Ziffer 3.5 verwiesen werden. Zu berücksichtigen gilt es, dass der Privatkläger 1 eine mühsame Heilung aushalten musste. Er musste sich einer Operation unterziehen, musste zahnärztlich behandelt werden und auch nach der zahnärztlichen Behandlung verspürte er beim Kauen für längere Zeit Schmerzen. Zusätzliche Schmerzen verursachte die Heilung nach der Nasenoperation. Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass der Privatkläger 1 den Beschuldigten provoziert hat, wodurch ihm eine leichtes Mitverschulden vorzuwerfen und anzurechnen ist. Unter Anbetracht des Ausgeführten recht-

- 47 - fertigt sich daher die Reduktion der Genugtuungssumme um Fr. 1'500.– auf Fr. 1'500.–. Der geforderte Zins in der Höhe von 5% seit dem 14. Mai 2023 ist an gemessen. 4.4. Damit ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger Fr. 1'500.– zuzüglich 5% Zins ab 14. Mai 2023 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen 1.1. Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und der Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO). Die Gerichtsgebühr bestimmt sich im Strafprozess nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwandes des Gerichts (§ 2 Abs. 1 lit. b bis d der Gebührenverordnung des Obergerichts [GebV OG]) und beträgt bei einem materiellen Entscheid des Bezirksgerichts über die Anklage zwischen Fr. 750.– und Fr. 45'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 1.2. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von Art. 424 StPO in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b und § 2 Abs. 1 lit. b bis d sowie Abs. 2 GebV OG unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles und dem Aufwand des Gerichts auf Fr. 4'200.– festzusetzen. Die weiteren Kosten in der Höhe von Fr. 2'516.55 ergeben sich aus der Kostenaufstellung der Staatsanwaltschaft (D1/18/3/2). 1.3. Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenaufgabe an die Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte in zwei von drei Anklagepunkten schuldig zu sprechen ist und die Untersuchungen gemäss Dossier 1 den Grossteil der Verfahrensaufwendungen beansprucht hat und der Beschuldigte gemäss Dossier 1 einmal schuldig und einmal freizusprechen ist, während die Untersuchungen gemäss Dossier 3 nur einen klei-

- 48 - nen Teil der Verfahrensaufwendungen ausgemacht haben, wobei der Beschuldigte in Dossier 3 schuldig zu sprechen ist, rechtfertigt es sich, die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervvertretung im Umfang von sechs Zehnteln dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Auslagen für das Gutachten sind vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Im Übrigen werden die Kosten auf die Gerichtskasse genommen (vgl. Erw. IX Ziffer .2.4.). 2. Entschädigung der amtlichen Verteidigung 2.1. Die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren (Art. 135 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der Verordnung über die Anwaltsgebühren [AnwGebV]). Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Sätze gemäss § 3 AnwGebV (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Partevortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten beträgt die Grundgebühr nach § 17 Abs. 1 AnwGebV in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–, wobei die Bedeutung des Falles Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV). 2.2. Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ macht insgesamt eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 28'507.60 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (act. 46). In den Aufstellungen sind noch gewisse Aufwände für die Dossier 2 und 4 aufgeführt. Die Aufwendungen für diese beiden Verfahren hätten jedoch nur ein Zwanzigstel des gesamten Aufwandes im vorliegenden Verfahren ausgemacht (Prot. S. 15). Insgesamt ist die Aufstellung der Bemühungen und Barauslagen nicht zu beanstanden. Darin enthalten ist auch bereits ein geschätzter Aufwand für die Hauptverhandlung und die Urteilsberatung im Umfang von 180 Minuten sowie das Studium des Entscheides, die Besprechung desselben mit dem Beschuldigten und die Prüfung eines Rechtsmittels im Umfang von 60 Minuten. Die Hauptverhandlung dauerte drei Stunden und fünfzehn Minuten (vgl. Prot. S. 10 und S. 24). Die für die Nachbesprechung angenommene Stunde ist

- 49 - nicht zu beanstanden und es erscheint angemessen Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ pauschal mit Fr. 28'600.– zu entschädigen. 2.3. Der unentgeltliche Privatklägervvertreter Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ macht insgesamt eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 14'655.65 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (act. 49). Die Aufstellung der Bemühungen und Barauslagen ist nicht zu beanstanden. Darin enthalten ist auch bereits ein geschätzter Aufwand für die Hauptverhandlung und die Urteilsberatung im Umfang von 180 Minuten sowie der Versand des Urteils an den Privatkläger 1, welcher mit 10 Minuten einkalkuliert ist. Die Hauptverhandlung dauerte drei Stunden und fünfzehn Minuten (vgl. Prot. S. 10 und S. 24). Der geltend gemachte Aufwand ist damit gesamthaft nicht zu beanstanden und es erscheint angemessen Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ pauschal mit Fr. 14'900.– zu entschädigen. 2.4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Privatklägervvertretung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von sechs Zehnteln hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung und eine Nachforderung im vollen Umfang gemäss Art. 135 Abs. 4 i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO hinsichtlich der Kosten der unentgeltlichen Privatklägervvertretung. X. Rechtsmittel Gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren abgeschlossen wird, ist das Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht zulässig (Art. 398 ff. StPO). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB zum ■ Nachteil des Privatklägers 1 (D1),

- 50 - der fahrlässigen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 ■ Abs. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 2 (D3), der vorsätzlichen Widerhandlung gegen das (kantonale) Hundegesetz ■ im Sinne von § 27 Abs. 1 HuG i.V.m. § 23 lit. e HuV sowie § 9 Abs. 1 lit. a HuG (D3). 2. Vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB zum Nachteil des Geschädigten F. \_\_\_\_\_ (D1) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 7 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 2 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 60.– und einer Busse von Fr. 300.–. 4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 5. Der Vollzug der Freiheits- und Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 6. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 16. Mai 2022 ausgefallte Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 60.– unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren wird nicht widerrufen. 7. Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 28. Februar 2025 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, gelagerten Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen an den Beschuldigten herausgegeben: 1 Leibgurt der Marke "Versace", schwarz (Asservaten- ■ Nr.: A017'387'121); 1 Jeans der Marke "G-Star Raw", schwarz, Grösse 33/34 (Asservaten- ■ Nr.: A017'387'132); 1 Hemd der Marke "Versace", mit Blumenaufdruck (Asservaten- ■ Nr.: A017'387'143);

- 51 - 1 Paar Schuhe der Marke "Giuseppe Zanotti", schwarz, Grösse 44 ■ (Asservaten-Nr.: A017'387'154); 1 Baseballschläger der Marke "Slugger", Holz, braun (Asservaten- ■ Nr.: A017'387'165). Werden diese Gegenstände nicht innert einer Frist von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils beansprucht, werden sie ohne weiteres vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 8. Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 28. Februar 2025 beschlagnahmten und bei der Kantons- polizei Zürich, Asservaten-Triage, gelagerten Gegenstände werden nach Ein- tritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen an den Privatkläger 1 herausgegeben: 1 Paar Socken der Marke "Nike", schwarz; 1 Hose, grau; 1 T-Shirt der ■ Marke "Nike", hellblau; 1 Jacke der Marke "Nike", dunkelblau (Asservaten-Nr.: A017'387'790); 1 Paar Schuhe der Marke "Nike Air", weiss/blau (Asservaten- ■ Nr.: A017'387'803). Werden diese Gegenstände nicht innert einer Frist von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils beansprucht, werden sie ohne weiteres vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überla- sen. 9. Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 28. Februar 2025 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, gelagerten Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen an den Geschädigten F. \_\_\_\_\_ herausgegeben: 1 Jeanshose, 1 Jeansjacke, 1 T-Shirt (Asservaten-Nr.: A017'387'756); ■ 1 Paar Schuhe der Marke "Nike Air", weiss/hellblau (Asservaten- ■ Nr.: A017'387'767). Werden diese Gegenstände nicht innert einer Frist von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils beansprucht, werden sie ohne weiteres

- 52 - vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überla- sen. 10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 Schadenersatz von Fr. 860.44 zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juni 2023 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird der Privatkläger 1 mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 11. Der

Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 14. Mai 2023 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 12. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 4'200.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'500.– Auslagen Vorverfahren Fr. 16.55 Auslagen (Gutachten) Kosten amtliche Verteidigung (pauschal, inkl. Barauslagen Fr. 28'600.– gen und MwSt) Kosten unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 1 (pauschal, inkl. Barauslagen und MwSt) 13. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervvertretung, werden im Umfang von sechs Zehnteln dem Beschuldigten auferlegt. Die Auslagen für das Gutachten werden vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt. Im Übrigen werden die Kosten auf die Gerichtskasse genommen. 14. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Privatklägervvertretung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von sechs Zehnteln hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung und eine Nachforderung im vollen Umfang gemäss Art. 135 Abs. 4 i.V.m. Art. 138

- 53 - Abs. 1 StPO hinsichtlich der Kosten der unentgeltlichen Privatklägervvertretung. 15. Schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten, die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, ■ den Rechtsvertreter des Privatklägers 1, im Doppel für sich und ■ zuhanden des Privatklägers 1, die Privatklägerin 2 ■ und hernach mit schriftlicher Begründung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten, die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, ■ den Rechtsvertreter des Privatklägers 1, im Doppel für sich und ■ zuhanden des Privatklägers 1 die Privatklägerin 2 ■ und nach Eintritt der Rechtskraft an die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A (Asservaten-Triage) per E-Mail an ■ (asservate@kapo.zh.ch), unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffern 7 bis 9 dieses Urteils und mit Vermerk der Rechtskraft, die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B, ■ die Kantonspolizei Zürich mit Formular, ■ den Geschädigten F. \_\_\_\_\_ (im Auszug, Dispositiv-Ziffer 9). ■ 16. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer,

- 54 - Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. \_\_\_\_\_

BEZIRKSGERICHT HINWIL Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. C. Mattle  
MLaw S. Gilgen

- 55 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung

einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.